

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main

ist für den Bereich der

Die Länderbahn GmbH DLB, Viechtach,

folgender

Manteltarifvertrag für Auszubildende

vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende, die bei der Die Länderbahn GmbH DLB (DLB) in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden. Die Ausbildung erfolgt sowohl im kaufmännischen wie auch im technischen Bereich.

§ 2

Ärztliche Untersuchung

- (1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden vor seiner Einstellung seine körperliche Tauglichkeit und Eignung für den Ausbildungsberuf durch das Zeugnis eines vom Ausbildenden bestimmten Arztes nachzuweisen.
- (2) Bei den unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung - sofern der Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgelegt hat - so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz entspricht.
- (3) Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt der Ausbildende.

§ 3 **Berufsausbildungsvertrag**

- (1) Vor der Einstellung ist mit dem Auszubildenden ein Berufsausbildungsvertrag abzuschließen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:
1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
 2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
 3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
 4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit und – falls erforderlich – Hinweise darauf, dass seltene Einsätze an Samstagen und Sonntagen und in Schichtsystemen möglich sind,
 5. Dauer der Probezeit,
 6. Zahlung und Höhe der Vergütung,
 7. Dauer des Urlaubs,
 8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 9. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind.
- (2) Die Probezeit beträgt vier Monate.

§ 4 **Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit**

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Arbeitnehmer der DLB geltenden Manteltarifvertragsvorschriften über die Arbeitszeit. Die Ausbildung hat nach Möglichkeit nur an den Tagen Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr stattzufinden
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist dem Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

§ 5 **Ausbildungsvergütung**

Die Auszubildenden erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung, deren Höhe sich aus der als Anlage zu diesem Tarifvertrag beigefügten Vergütungstabelle ergibt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Tarifvertrags.

§ 6 **Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen**

- (1) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (2) Wird die Ausbildungszeit gem. § 10 Absatz 3 dieses Tarifvertrages oder gem. § 8 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt.

- (3) Kann der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt. Bis zur Ablegung der Abschlussprüfung erhält er die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihm gezahlten Ausbildungsvergütung und der seiner Tätigkeit entsprechenden Arbeitnehmergeütung.

§ 7

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge unverschuldeter Krankheit sowie während eines von einem Träger der Sozialversicherung oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens wird die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII beruht, bis zur Dauer von 26 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus fortgezahlt.

§ 8

Reisekosten

Bei auswärtiger Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung sind Reisekosten nach Maßgabe von § 20 des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer der DLB zu zahlen.

§ 9

Erholungsurlaub

- (1) Der Auszubildende hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung.
- (2) Der Erholungsurlaub für Auszubildende beträgt jährlich 27 Arbeitstage.
- (3) Als Arbeitstage im Sinne dieses Paragraphen gelten alle Kalendertage, die keine Samstage, Sonn- und Feiertage sind.

§ 10

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
- (2) Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 11
Kündigung

- (1) Während der Probezeit (§ 3 Abs. 2) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 1. aus wichtigem Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.


§ 12
Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. November 2023 in Kraft und ersetzt den Manteltarifvertrag für Auszubildende der DLB vom 4. Mai 2021.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 30. November 2024, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Anlage (Ausbildungsvergütungen) kann gesondert mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 30. November 2024, schriftlich gekündigt werden.

Schwandorf, den 27. Juni 2023

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(Dr. Frank)


Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Anlage

Ausbildungsvergütung

I. Die Ausbildungsvergütungen (§ 5) betragen ab dem 1. November 2023

im 1. Ausbildungsjahr	1.149,49 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.217,59 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.285,69 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.353,79 €.

II. Die Ausbildungsvergütungen (§ 5) betragen ab dem 1. August 2024

im 1. Ausbildungsjahr	1.214,49 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.282,59 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.350,69 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.418,79 €.